



AMTSBLATT

des K. u. K. Kreiskommandos in Końsk.

№ 6.

Końsk, am 10 Oktober 1917.

INHALT (1-16) 1. Erlässe betreffend die Staatsanwaltschaft im Königreiche Polen. 2 Patent vom 12. September 1917, betreffend die Staatsgewalt im Kgr. Polen. 3. Erlass der beiden Generalgouverneure an die geschäftsführende Kommission des Polnischen Staatsrates. 4. Zulassung der poln. Sprache in Briefpostverkehr zwischen dem M. G. G. Lublin und dem G. G. Warschau. 5. Kreiskommando Befehl № 213,17 betr. Betrauung der Feldgend. P. K. mit der Erlassung von Straferfügungen. 6 Rubelkurs. 7. Beschädigte Rubelnoten. 8. Ausfuhr von Artikeln der P.G.Z. Regelung des Verkehrs. 9. Verbot der Einfuhr von Waren aus der Schweiz, welche dem Ausf. Verb. unterl. 10. Abschuss von Hasenwild. 11. Beschädig. von Telephon u. Telegr. Ltg. 12. Organisation der Referate für den Gefällsdienst. 13. Wechselblaukette. 14. Verzeichnis über Bestrafungen wegen Übertretg. der Vdg. des M.G. G. vom 3./VII. 17. № 59 pro September 1917. 15. Verzeichnis der wegen Preistreiberei im Monate August 1917, durch das Militärgericht gefällten Strafurteile. 16. Höchst und Richtpreise pro Oktober 1916.

1

Erlässe betreffend die Staatsanwaltschaft im Königreiche Polen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben Allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Szeptyckil

In voller Übereinstimmung mit Meinem Erlauchten Bundesgenossen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser bin Ich Willens, den Ausbau des polnischen Staates, entsprechend dem Manifeste vom 5 November 1916, unentwegt fortzuführen damit das vom schweren Joche befreite Land, soweit die Kriegslage es irgend gestattet, schon jetzt zur segensreichen Entfaltung seiner reichen staatsbildenden, kulturellen und wirtschaftlichen Kräfte gelange.

Noch ist es, der schweren Kriegszeit wegen, die wir durchleben, nicht möglich, dass von Neuem ein polnischer König als Träger der altherwürdigen kronebedeckten Krone der Piasten und Jagellonen in die Landeshauptstadt einziehe und dass eine auf demokratischen Grundsätzen aufgebaute Volksvertretung zum Wohle des Landes in Warschau tage. Aber schon jetzt sollen, den Wünschen der Nation entsprechend, an die Stelle der bisherigen Institutionen mit gesetzgeberischer und ausführender Gewalt ausgestattete Organe des polnischen Königreiches ins Leben gerufen werden, sodass von nun ab die Staatsgewalt in der Hauptsache in den Händen einer nationalen Regierung ruhen wird. Den Okkupationsmächten werden in wesentlicher Übereinstimmung mit den Anträgen der Vertrauensmänner des Landes nur jene Befugnisse vorbehalten, die der Kriegszustand erfordert. Möge dieser neue bedeutsame Schritt zur Vollendung des Aufbaues des polnischen Staates vom Segen des Allmächtigen begleitet sein und dazu beitragen, dass die Zukunft des freien Polens im selbstgewählten Anschluss an die Mittelmächte, die das Land vom russischen Joche befreit haben, glücklich und der grossen Vergangenheit der polnischen Nation würdig sei. Demgemäss ermächtige ich Sei, das beiliegende Patent, betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen, gemeinsam mit dem kaiserlich deutschen Generalgouverneur in Warschau zu erlassen. Reichenau, am 12. September 1917.

Karl m. p.

2

Patent vom 12. September 1917,

betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen.

Artikel I.

1. Die Oberste Staatsgewalt im Königreiche Polen wird bis zu ihrer Übernahme durch einen König oder Regenten unter Wahrung der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte einem Regentschaftsrate übertragen. 2. Der Regentschaftsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von den Monarchen der Okkupationsmächte in ihr Amt eingesetzt werden. 3. Die Regierungsakte des Regentschaftsrates bedürfen der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministerpräsidenten.

Artikel II.

1. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Regentschaftsrat unter Mitwirkung des Staatsrates des Königreiches Polen nach Maßgabe dieses Patentbeschlusses und der hiernach zu erlassenden Gesetze ausgeübt. 2. In allen Angelegenheiten, deren Verwaltung der Polnischen Staatsgewalt noch nicht überlassen ist, können gesetzgeberische Anträge nur mit Zustimmung der Okkupationsmächte im Staatsrate behandelt werden. In diesen Angelegenheiten kann neben den nach Ziffer 1 berufenen Organen des Königreiches Polen bis auf weiteres auch der Generalgouverneur, jedoch nur nach Anhörung des Staatsrates, Verfügungen mit Gesetzeskraft erlassen. Außerdem kann der Generalgouverneur zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen die unabweislich notwendigen Anordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, sowie ihre verbindende Kundmachung und Durchführung auch durch Organe der Polnischen Staatsgewalt verfügen. Die Verfügungen des Generalgouverneurs können nur auf demselben Wege, auf dem sie erlassen sind, aufgehoben oder abgeändert werden. 3. Gesetze sowie Verfügungen der Polnischen Staatsgewalt, die Rechte und Pflichten für die Bevölkerung begründen sollen, müssen dem Generalgouverneur der Okkupationsmacht, in deren Verwaltungsgebiet sie in Kraft treten sollen, vor ihrer Erlassung zur Kenntnis gebracht werden und können nur bindende Kraft erlangen, wenn dieser nicht dagegen innerhalb 14 Tagen nach Vorlage Einspruch erhebt.

Artikel III.

Der Staatsrat wird nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes gebildet, das der Regenschaftsrat mit Zustimmung der Okkupationsmächte erläßt.

Artikel IV.

1. Die Aufgaben der Rechtsprechung und Verwaltung werden, soweit sie der Polnischen Staatsgewalt überlassen sind, durch polnische Gerichte und Behörden, im übrigen für die Dauer der Okkupation durch die Organe der Okkupationsmacht ausgeübt. 2. Der Generalgouverneur kann in Angelegenheiten, die Rechte oder Interessen der Okkupationsmacht berühren, die Überprüfung der Gesetz- und Rechtmäßigkeit von Entscheidungen und Verfügungen der polnischen Gerichte oder Behörden im gesetzmäßigen Instanzenzuge veranlassen und bei der Schöpfung des Urteils oder der Entscheidung in Oberster Instanz die betroffenen Rechte oder Interessen durch einen Vertreter geltend machen.

Artikel V.

Die völkerrechtliche Vertretung des Königreiches Polen und das Recht zum Abschluss internationaler Vereinbarungen können von der Polnischen Staatsgewalt erst nach Beendigung der Okkupation ausgeübt werden.

Artikel VI

Dieses Patent tritt mit der Einsetzung des Regenschaftsrates in Kraft.

Der Generalgouverneur:

Graf Szeptycki.

Der Generalgouverneur

von Beseler

3.

Erlaß der beiden Generalgouverneure an die geschäftsführende Kommission des Polnischen Staatsrates.

Die Regierungen von Österreich-Ungarn und des Deutschen Reiches haben die Vorschläge des Provisorischen Staatsrates vom 3. Juli 1917 über die vorläufige Organisation der polnischen obersten Staatsbehörden ihren Herrschern unterbreitet. Hierauf haben Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn und der Deutsche Kaiser uns beauftragt, das anruhende Patent zu erlassen, das für die vorläufigen verfassungsmässigen Einrichtungen des Polnischen Staates die Grundzüge festlegt. Die verbündeten Regierungen sehen in einem Regenschaftsrat ein geeignetes Mittel, nicht nur dem polnischen Staatswesen eine allgemein anerkannte Vertretung zu geben, sondern auch die künftige Monarchie vorzubereiten. Denn der Regenschaftsrat gilt bis zur Berufung des Staatsoberhauptes als oberster Vertreter des Polnischen Staates und übt, unter dem Vorbehalt der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte, die Rechte des Staatsoberhauptes aus. Die erste Aufgabe des Regenschaftsrates wird die Berufung eines Ministerpräsidenten sein, den zu bestätigen, die verbündeten Mächte sich vorbehalten. Der Ministerpräsident wird unverzüglich alle erforderlichen Schritte unternehmen, um in den Verwaltungszweigen, die der polnischen Staatsgewalt überlassen sind, die Organisation der Ministerien zu verwirklichen und die Organisation der polnischen Staatsbehörden auch im übrigen durch Verhandlung mit den Okkupationsbehörden zum Abschluss zu bringen. Um den Wünschen und Interessen aller Kreise des polnischen Volkes eine Vertretung zu sichern, soll der Staatsrat in neuer erweiterter Gestalt und mit vermehrten Rechten wieder aufleben. Er ist der Vorläufer des Polnischen Landtages; seine Aufgabe liegt auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Während die Verordnung vom 26. November und 1. Dezember 1916 dem Provisorischen Staatsrat nur eine beratende Stimme einräumt, soll dem Staatsrat auf dem legislativen Gebiete eine beschliessende Stimme zustehen. Er wird von dem Regenschaftsrat zu Sitzungsperioden einberufen. Die Rechte des Staatsrates und Prärogativen der Okkupationsmächte sind in dem Patente näher umschrieben.

Die verbündeten Mächte vertrauen, daß der hiemit in Verwirklichung des Aktes vom 5. November 1916 eingeleitete weitere Ausbau des Polnischen Staates die tätige Anteilnahme der breitesten Schichten der polnischen Volksgemeinschaft finden wird; sie geben sich der Hoffnung hin, daß die über alle Einzelheiten der Organisation noch zu führenden Verhandlungen einen raschen Verlauf nehmen und daß die weitere günstige Entwicklung der Verhältnisse dazu führen wird, die Regierungsgewalt in fortschreitendem Maße in die polnischen Hände zu legen.

Der Generalgouverneur

Graf Szeptycki.

Der Generalgouverneur

von Beseler.

4

Zulassung der polnischen Sprache im Briefpostverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau.

Von nun an ist im Postverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau der Gebrauch der polnischen Sprache für alle Gattungen vom Briefpostsendungyn (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Zeitungen und Warenproben) zugelassen. Briefe sollen nicht mehr als 4 Oktav- oder 2 Quartseiten, Postkarten nicht mehr als 12, quer 3 Zeilen enthalten.

5.

Kreiskommando Befehl Nr. 213 ex 1917.

Betrauung der Feldgendarmarie Postenkommanden mit der Erlassung von Strafverfügung.

In Sinne der Verordnung des A. O. K. Nr. 90.000 hat das k. u. k. Kreiskommando sämtliche Feldgendarmarie Postenkommanden des Kreises mit der Erlassung von Strafverfügungen bis zu 20 Kronen Geldstrafe oder 48 Stunden Arrest in folgenden Fällen betraut: 1. Nichtbefolgung der Weisung sowie Weigerung bezüglich Beistellung von Fuhrwerken (Vorspannen). 2. Nichtrechtzeitiges Erscheinen als Vorspann. 3. Nichtbefolgung der Weisung sowie Weigerung bezüglich Arbeitsleistung. 4. Nichteinhalung der Strassenpolizei vorschritten. 5. Nichteinhalung der sanitätspolizeilichen Vorschriften und 6. Uibertretungen des Meldewesens.

6.

Rubelkurs.

Mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 18. September 1917 J. N. 25133 wurde der Rubelkurs bis auf weiteres mit 100 Rubel=240 Kronen festgesetzt.

7.

Beschädigte Rubelnoten.

Laut Anordnung ver. königl. polnischen Staatsanwaltschaft werden diejenigen Personen, die an den unten bezeichneten Machinationen teilnahmen, gerichtlich verfolgt und wegen Betruges bestraft. Verschiedene niederträchtige Individuen verbreiten die Gerüchte, dass Rubelnoten, wenn auch nur unwesentlich beschädigt (z. B. durchgestochen, abgerissen oder durchbohrt) an Wert verlieren und nehmen dergleichen Noten nur mit 70 oder 80 Kopecken für 1 Rubel bzw. mit noch geringerem Preis an. Diese falschen Gerüchte werden zwecks Übervorteilung der Bevölkerung absichtlich verbreitet. Gemäss des russischen Kreditgesetzes dagegen verlieren alle Rubelnoten auch die zerrissenen erst dann ihren Wert, wenn mehr als der vierte Teil der Oberfläche der Note fehlt, wenn die Serie oder die Nummer nicht mehr entziffert werden kann, schliesslich wenn die Unterschrift des Kassiers nicht mehr ersichtlich ist. Auch die durchgerissenen Banknoten behalten ihren Wert, insofern die abgetrennten Teile aneinander passen und die Serie, Nummer sowie Unterschrift des Kassiers sichtbar bleiben. Die Banken und Saatskassen nehmen die nicht wesentlich beschädigten an Rubelnoten und kann daher jeder im Privatverkehr dieselben ohne Bedenken in Empfang nehmen. Jeder, der auf ob erwähnte Weise betrogen wurde wenn über das absichtliche Verbreiten der eingangs bezeichneten Gerüchte zur Kenntnis gelangt ist, wenn das Annehmen der Rubelnoten zum herabgesetzten Preise offeriert wird, ist verpflichtet, über den Vorfall sofort an das Friedensgericht oder an das k. u. k. Kreiskommando schriftlich oder mündlich die Anzeige zu erstatten bzw. darüber den zuständigen Herrn Pfarrer, Gemeindevorsteher oder k. u. k. Gendarmeriepostenkommando zu verständigen, damit die Betrüger zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können.

E. Nr. 9448/17—V.

8.

Ausfuhr von Artikeln der P. G. Z. Regelung des Verkehres.

Für den Einkauf und die Ausfuhr kleinerer Mengen von Getreide und Mehl gelten folgende Bestimmungen: Bei Zivilpersonen die zugleich Produzenten sind, und die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus ihren eigenen Vorräten nehmen, wird von der erteilten Bewilligung das zuständige Kreiskommando verständigt, welches die bewilligte Astuhr der Filiale der P. G. Z. zur Kenntnis bringen wird. Bei Zivilpersonen, welche eine Ausfuhrbewilligung erhalten und keine Produzenten sind, wird seitens des MGG. eine Anweisung auf Lieferung der betreffenden Mengen mit Angabe des Ablieferungsortes an die Direktion der P. G. Z. erfolgen und das zuständige Kreiskommando verständigt.

E. Nr. 8427/917

9.

Verbot der Einfuhr von Waren aus der Schweiz, welche dem Ausfuhrverbote unterliegen.

Trotz der allgemeinen Kenntnis des Verbotes, aus der Schweiz Waren, die mit dem Ausfuhrverbote belegt sind, über die Grenze zu bringen, wird bei Reisen aus der Schweiz nach Österreich noch immer Versuch gemacht, dieses Verbot zu überschreiten. Ein derartiger Fall, welcher sich erst kürzlich zugetragen hat, zugleich gezeigt, dass selbst ein Empfehlungsschreiben an die Schweizer Zollbehörden von der Eröffnung und Durchsuchung des Reisegepäckes nicht schützt und hat überdies zu unliebsamen Erörterungen in den Blättern Anlass gegeben. Um dies künftighin zu vermeiden, wird die Einhaltung dieses Verbotes zur unbedingten Pflicht jedes Einzelnen bei seiner eventuellen Reise in die Schweiz und zurück gemacht.

10.

Abschuss für Hassenwild.

Laut Verordnung des M. G. G. in Lublin vom 3. September I. J. Nr. 151765/17 ist der Abschuss für Hasenwild im laufenden Jahre vom 15. September gestattet.

M. G. G. Befehl V. Nr. 45407/17

11.

Beschädigung von Telephon- und Telegraphenleitungen.

In der letzten Zeit sind wiederholt Störungen der Telephon-Telegraphenleitungen festgestellt worden. Aus diesem Anlass wird den Gemeinden neuerlich in Erinnerung gebracht, dass dieselben für den Bewachungsdienst der Telephon- und Telegraphenleitungen verantwortlich sind. Die morschen Pappeln und Weiden, durch deren Brüche (bei vorgerufen durch Gewitterstürme) die gedachten Leitungen beschädigt werden könnten, sind nach Weisungen des Kreiskommandos umzulegen. Für böswillige Beschädigungen- Zerschlagen von Isolatoren seitens Kindern und Erwachsenen, Drahtrisse, Beschädigung von Säulen werden die Täter mit strengen Strafen belegt. Wahrgenommene Schäden (herabhängende Drähte, Säulen-Isolatoren schaden) sind mit aller Beschleunigung dem nächsten Feldgendarmeriepostenkommando und von diesem dem nächsten Telegraphen- bzw. Telephon-Zentrale zu melden.

12.

M. G. G. F. A. № 127734/17

E. F. A. № 3966/17

Organisation der Referate für den Gefällsdienst.

Voraussichtlich mit dem 1. Oktober 1916 tritt Änderung in der Organisation des Finanzdienstes bei den Kreiskommanden in Kraft. Im M. G. G. Bereiche werden mit der Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des indirecten Steuerdienstes in erster Instanz (indirekte Abgaben einschliesslich der Finanzmonopole und Gebühren) die vier nachstehenden Kreiskommanden betraut bei denen eigene Finanzreferate für den Gefällsdienst gebildet werden und zwar das Kreiskommando in Piotrków, Kielee, Lublin und in Radom. Für den Kreis Końsk wird Finanzreferat in Radom kompetent.

Die Parteien aus dem Kreise Końsk können ihre Eingaben in Angelegenheiten des Gefällsdienstes entweder unmittelbar bei dem mit dem Referate für indirekte Steuern ausgestatteten Kreiskommando in Radom oder bei den örtlichen zustehenden Finanzwachkommandos überreichen. Das Gleiche gilt für den unmittelbaren mündlichen Verkehr. Dem Finanzreferate für den Gefällsdienst (indirekte Abgaben und Gebühren) kommen als Finanzbehörde der I. Instanz nachstehende Befugnisse zu: a) Die Bewilligung zur Inbetriebsetzung bereits bestehenden der Kontrollpflichtigen Unternehmungen. b) Die Oberaufsicht über sämtliche im Bereiche des Finanzreferates für den Gefällsdienst befindliche verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen. c) Die Feststellung der Höhe und die Ausfertigung der Verzehrungssteuerpatente. d) Bewilligung von Verzehrungssteuer erborgungen. e) Abschreibung uneinbringlicher Rückstände an öffentlichen Abgabe zum Betrage von 200 K.

f) Die Rückstellung ungebührlich eingebobener Verzehrungssteuerbeträge bis 200 Kr. g) Aufsicht über die Finanzwache. (h) Die Kontrolle über die Tabakverschleiss-magazine. i) Die Erteilung von Bewilligungen zur Führung der Tabakverläge durch Vertreter. j) Änderung in der Zuweisung bezüglich der Tabakfassung der Tabakverschleissstellen. k) Oberaufsicht über sämtliche Tabakverschleissstellen. l) Gefällsstrafgelegenheiten. m) Bemessung der unmittelbaren Gebühren sofern dieselbe nicht von den Notaren oder Gerichten vorgenommenen wird.

13.

M. G. G. F. A. 143763/17
E. F. A. № 3974/17

WECHSELBLANKETE.

Im Sinne der Art 113 des Gesetzes über Stempel und Urkundengebühren, die ausgestellten Wechsel müssen ausnahmslos auf den vorgeschriebenen Stempelpapierblanketten verfasst werden Die Wechselblankette sind bei der Kreiskassa des k. u. k. Kreiskommandos Końsk zu bekommen.

14.

VERZEICHNIS.

über diejenigen Personen, die wegen Uebertretung der Vdg. des M. G. G. vom 3 Juli 1917 Nr. 59 im Monate September 1917 vom obgenannten Gerichte bestraft wurden.

Vor-u. Zunam des Abgestraften	Srtafbare Hadlung	Ausmass der Strafe	G. Zl. und Datum des Erkenntnisses bez. Urteiles	ANMERKUNG
a) Hendl Grubstein b) Perla Wajsman aus Końsk	Uebertretung der Vdg. des. M.G.G. v. 3/7. 917 Nr. 59.	Ad. a) 42 Tage verschärften Arrest, ad. b) 14 Tage versch. Arrest.	K-283/17 v. 10./IX 1917.	
Josef Pachciński aus Bodysław Gemeinde Pianów.	D T T O	7 Tagen verschärften Arrest.	K-297/17 v. 29./IX 917	
Wawrzyniec Olszarski aus Gowarczów	D T T O	30 Tagen verschärften Arrest	K. 202/17 v, 29./IX. 917.	
Golda Cymrant aus Kamienna.	D T T O	5 Tage verschärften Arrest	K. 235/17 von 29./IX. 917	

15.

VERZEICHNIS

der beim Militärgerichte das k. u. k. Kreiskommandos in Końsk wegen Preistreiberei im Monate August 1917 geschöpften Strafurteile.

fortl. №	Vor und Zuname	Delikt	Ausmass und G. Z. des ergangenen Urleiles bzw Erkenntnisses!
1	Słupska Gitla	Preistreiberei	3 Tage Verschärften Arrest G. Z. K. 242/17
2	Goldstein Chaja	„	3 Tage Verschärften Arrest G. Z. K. 243/17
3	Nudelman Fajga	„	3 Tage Verschärften Arrest G. Z. K. 244/17
4	Freiman Dawid	„	30 Tage Verschärften Arrest G. Z. K. 201/17
5	Rozenblum Chana	„	21 Tage Verschärften Arrest E. p. 774/17.
6	Schwarcfuter Moszek	„	3 Wochen Arrest nur 100 Kr. Geldstrafe G. Z. K. 262/17
7	Krüger Chana	„	2 Wochen Arrest G. Z. K. 262/17.

16.

KUNDMACHUNG

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Końsk ab 1. Oktober 1917 festgesetzten Richtpreise und Höchstpreise

Die verlaunbaren Preise gelten nur als **Richtpreise** und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten **Höchstpreise**, welche in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbaren Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			Höchstpreise
		Gewichtseinheit	K.	H.	Gewichtseinheit	K.	H.	
Fleisch-Selch-Fett-und Wurstwaren	Rindfleisch mit Knochen		—	—	Pfd	1	60	
	" ohne		—	—	"	1	90	
	Lungenbraten		—	—	"	2	60	
	Kalbfleisch		—	—	"	1	40	
	Schaffleisch		—	—	"	1	40	
	Schweinefleisch		—	—	"	2	—	
	Selchfleisch		—	—	"	2	80	
	Grüner Speck		—	—	"	2	80	
	Schmeer		—	—	"	2	80	
	Geräucherter Speck		—	—	"	3	—	
	Schweineschmalz		—	—	"	3	20	
	Margarine		—	—	"	—	—	
	Pflanzenfett		—	—	"	—	—	
	Gewöhnliche Wurst		—	—	"	2	50	
	Krakauer Wurst		—	—	"	2	80	
	Presswurst		—	—	"	2	40	
Schinken roh		—	—	"	3	—		
Schinken gekocht		—	—	"	3	40		
Schweinslungenbraten		—	—	"	2	40		
Geflügel-Fische.	Gänse (lebend St)		—	—	Pfd.	1	20	
	Gänse Pfd (geschlachtet)		—	—	"	2	50	
	Enten lebend St		—	—	"	1	50	
	Enten Pfd (geschlachtet)		—	—	"	3	—	
	Hühner lebend St		—	—	"	1	50	
	Hühner Pfd (geschlachtet)		—	—	"	3	—	
	Karpfen ab Teich		—	—	"	2	—	
	Hechte		—	—	"	2	50	
	Karpfen am Markt		—	—	"	3	—	
	Hechte am Markt		—	—	"	3	75	
	Junge Hühner		—	—	"	—	—	
Truthühner		—	—	"	—	—		
Mahl-und Schalprodukte Brot.	Weizenmehl, 80%		—	—	Pfd	—	49	
	Weizenkochmehl "B"		—	—	"	—	—	
	Weizenvollmehl		—	—	"	—	—	
	Weizenschrottmehl 96%		—	—	"	—	41	
	Weizengries		—	—	"	—	—	
	Roggenvollmehl 80%		—	—	"	—	36	
	Roggenschrottmehl		—	—	"	—	33	
	Rollgerste gross 65%		—	—	"	—	29	
	mittel		—	—	"	—	29	
	Hirse		—	—	"	—	—	
	Buchweizen		—	—	"	—	—	
	Reis		—	—	"	—	—	
	Bruchreis		—	—	"	—	—	
	Weizenbrot		—	—	"	—	—	
Roggenbrot		—	—	"	—	—		
Gemischtes Brot		—	—	"	—	37		
Gerstenmehl		—	—	"	—	47		
Roggenmischmehl		—	—	"	—	—		
Graupen gross		—	—	"	—	36		
Hülsenfrüchte.	Erbsen ganz	Pud	35	—	Pfd	1	—	
	Erbsen geschält	"	—	—	"	—	—	
	Linsen	"	—	—	"	—	—	
	Speisebohnen	"	14	60	"	—	50	
Milch Molkeerprodukte, Eier.	Vollmilch	Pud	—	—	l	—	50	
	Magermilch	"	—	—	l	—	26	
	Topfen	"	—	—	Pfd	—	80	
	Tischbutter	"	—	—	"	5	—	
	Kochbutter	"	—	—	"	3	80	
	Käse hart	"	—	—	"	—	—	
	Käse weich	"	—	—	"	—	—	
	Rahm sauer	"	—	—	"	—	—	
	Eier	"	—	—	St.	—	20	
Eier	"	—	—	St.	—	18		

H
H
H
H

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel		Kleinhandel		Höchstpreis			
		Gewichtseinheit	K.	H.	Gewichtseinheit		K.	H.	
Spezereiwaren und Gewürze	Kaffee roh	Pud	—	—	Pfd.	—	—	H	
	Kaffee gebr	"	350	22	"	10	25		
	Zucker in Brod Würfel Krist.	"	1	18	"	1	28		
	Zucker Kristal unraf.	Pfd	1	18	"	1	24		
	Thee	Pud	388	—	"	10	—		
	Kakao	"	—	—	"	9	—		
	Gew. Schokolade	Pud	—	—	"	10	—		
	Koch-Salz	"	—	—	"	9	17		
	Tafel-Salz	"	—	—	"	—	17		
	Pfeffer schwarz.	"	270	—	"	8	80		
	Kümmel	"	—	—	"	1	50		
	Speisöl	"	—	—	"	—	—		
	Essig 30%	Pfd	—	—	"	—	60		
Essigessenz	"	—	—	"	—	—			
Honig	"	—	—	"	3	—			
Gemüse.	Kartoffel	Pud	—	—	Pfd	—	20	H	
	Kraut	"	—	—	"	—	20		
	Gelbe Rüben	"	—	—	"	—	20		
	Rote	"	—	—	"	—	20		
	Zwiebel	"	—	—	"	—	15		
	Knoblauch.	"	—	—	"	—	50		
	Krenn	"	—	—	"	2	40		
	Sauerkraut	"	—	—	"	—	40		
	Salat	"	—	—	"	—	40		
	Spargel	"	—	—	"	—	36		
Spinat	"	—	—	"	—	36			
Petruske	"	—	—	"	—	40			
Gurken	"	—	—	"	—	25			
Obst.	Pflaumenfrisch	Pud	—	—	Pfd	—	52	H	
	Apfel	"	—	—	"	—	40		
	Pflaumen ged.	"	—	—	"	—	80		
	Powidl	"	—	—	"	1	20		
	Birnenß.	"	—	—	"	—	40		
Schlachtvieh	Ochsen	Pud	40	—	"	—	—	H	
	Stiere	"	36	—	"	—	—		
	Kühe	"	33	—	"	—	—		
	Jungvieh	"	31	—	"	—	—		
	Käber	"	58	—	"	—	—		
	Schweine	"	27	—	"	—	—		
	Schafe.	"	—	—	"	—	—		
	Schaf.	"	—	—	"	—	—		
Futterartikel.	Heu lose	Pud	2	—	Pud	2	—	H	
	Heu gepr	"	2	35	"	1	35		
	Stroh lose	"	1	33	"	—	33		
	Stroh gepr	"	—	—	"	—	—		
	Oelkuchen	"	—	—	"	—	—		
	Pferdeböhen	"	5	—	"	5	—		
	Kleie	"	8	—	"	8	—		
	Häksel	"	—	—	"	—	—		
	Scheidholz hart R. m.	1 R. M.	15	—	1 R. m.	—	—		H
	" weich R. m.	"	12	—	"	—	—		
Putzelholz hart R. m.	"	13	—	"	—	—			
" weich R. m.	"	10	—	"	—	—			
Ast u. Abfallholz k. m.	"	8	—	"	—	—			
Strohkohle Kor.	Pud	1	10	"	—	25			
Petroleum Pfd	Pfd	14	50	Pfd-1/2 kwar	1	43			
Brennspritus	"	—	—	Schachtel	—	10			
Zünder	"	40	—	Pfd	—	36			
Kristallsoda	1 Kiste	—	—	Pud	3	50			
Koks pud	Pud	3	—	Pfd	2	80			
Kriegssaffe	"	—	—	Pfd	2	80			
Kernseife	"	—	—	"	8	80			
Kerzen	"	—	—	"	2	80			
Getränke	Bier	"	—	—	1 l.	1	80	H	
	"	"	—	—	"	—	—		

Abdruck-
honsort

Loos
Wald

Es ist verboten, die Bezahlung der Ware ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen. Kurs 1 Rb.-2 Kor. 40 hal.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehrs zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens des Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15 September 1915 Nr. 38. (Verordnungsblatt.—Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann

Es wird hingewiesen auf die Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 5 Juni 1916 betreffend den Zahlungsverkehr.

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen: a.) deren Preis amtlich festgesetzt ist.

§ 4

Übertretungen des § 1. dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zwei tausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Końsk, am September 1917.

K. u. k. Kreiskommandant:
FRIEDRICH HADLER
Oberst m. p.

